

VERBAND GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MITTLERES KOCHERTAL
BETREFF 1. ÄNDERUNG DER 7. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

**Stellungnahmen zur Fläche „Allmand-Osterweiterung“ aus der Offenlegung und Behördenbe-
 teiligung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 27.08.2018 bis 28.09.2018**

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis Fachdienst Baurecht	27.09.2018	<p>2.2 Fläche F2 Allmand – Osterweiterung Bereits in unserer Stellungnahme vom 24. Januar 2018 haben wir darauf hingewiesen, dass die Fläche in einem Überschwemmungsgebiet eines 100-jährlichen Hochwassers liegt. In diesen Gebieten ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete verboten. Ein förmlicher Antrag auf Erteilung einer Befreiung durch die untere Wasserbehörde liegt derzeit nicht vor. Ob und in welchem Umfang für diese Fläche eine Befreiung erteilt werden kann, ist im wasserrechtlichen Verfahren zu klären. Wir regen an, diese Problematik gemeinsam zu erörtern.</p> <p>Wir verweisen außerdem auf Ziffer 2.6 unserer Stellungnahme vom 24. Januar 2018, in der wir auf die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens hingewiesen haben.</p> <p>In den Hinweisen S.14 Begründung wird beschrieben, dass Schmetterlinge betroffen sein können. Durch die Flächenreduzierung ausschließlich auf Ackerflächen halten wir diese Einschätzung für nicht mehr zutreffend.</p> <p>Im Umweltbericht wird auf S. 10 unter Punkt 2.1.2 zum Schutzgut Mensch beschrieben, dass Wohngebiete nicht betroffen sind. Aus den Unterlagen zum Bebauungsplan wird deutlich, dass Wohngebiete infolge von Geräuschen durchaus betroffen werden können. Dies zeigt die aktuelle Lärmprognose zum Bebauungsplan, gemäß der für den Nachtzeitraum Emissionskontingente festgesetzt werden mussten.</p>	<p>Die Fläche F2 Allmand – Osterweiterung wurde im Rahmen der 7. Fortschreibung zunächst zurückgestellt. Die Aufnahme der Fläche wird nun in einem eigenständigen Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan weitergeführt. Parallel zur FNP-Änderung wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Hochwasserthematik eng mit dem Landratsamt abgestimmt. Für das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine wasserwirtschaftliche Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Begründung aufgenommen. Daraus geht hervor, dass die Thematik des Hochwasserschutzes nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hinreichend detailliert und sachgerecht gelöst werden kann.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>In Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken und dem Regierungspräsidium Stuttgart wurde vereinbart ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Dieses wird parallel zum Bebauungsplanverfahren vorbereitet. Sowohl das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans als auch das Bebauungsplanverfahren dürfen erst abgeschlossen werden, wenn das Zielabweichungsverfahren positiv abgeschlossen wurde.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung korrigiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Umweltbericht aus der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird für dieses Änderungsverfahren nicht herangezogen. Es wurde ein neuer Umweltbericht durch die König + Partner PartmbB, welche auch das Bebauungsplanverfahren betreuen, erstellt. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Belange verweisen wir auf Ziffer 3.2.4 der Stellungnahme vom 24. Januar 2018.</p>	<p>Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen werden in der Begründung aufgeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		24.01.2018	<p>3.2.4 Landwirtschaft Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um landwirtschaftlich hochwertige Ackerflächen, die nach der Digitalen Flurbilanz der Vorrangflur Stufe 2 zugeordnet sind. Die Fläche liegt zum größten Teil im regionalen Grünzug „Künzelsauer Kochertal und Kupferzeller Ebene“. Ein Teil der überplanten Fläche befindet sich in der Überflutungsfläche HQ 100. Davon ausgehend, dass bei einer Realisierung der Gewerbegebietserweiterung weiterer Flächenbedarf für den Retentionsausgleich erforderlich wird, sind landwirtschaftliche Belange in erhöhtem Umfang betroffen.</p>	<p>Die Firma Müller coax Ag benötigt zur weiteren Entwicklung weitere gewerbliche Bauflächen zur Standortsicherung. Dies ist nur am bestehenden Standort in östlicher Richtung möglich. Die Stadt Forchtenberg möchte die erforderlichen Bauflächen für das örtliche Unternehmen bereitstellen, um das Unternehmen und die damit verbundenen Arbeitsplätze am Standort zu erhalten. Die Standortsicherung und die Sicherung von Arbeitsplätzen werden in diesem Fall höher gewichtet als die Belange der Landwirtschaft.</p>
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	28.09.2018	<p>Gewerblicher Flächenbedarf Wie unten ausgeführt sehen wir den Bedarf für die Fläche F2 „Allmand-Osterweiterung“ in der vorgelegten Form als nicht gegeben an. Sollten anerkenbare Teile des Bedarfs im Gebiet Rauhbusch gedeckt werden, wäre eine Vergrößerung des GE Rauhbusch aus unserer Sicht möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Standortgebundenheit sowie der Flächenbedarf wurden nochmals in einem eigenständigen Beitrag begründet. Dieser Beitrag ist Teil der Begründung.</p>
			<p>Gewerbebaufläche F2: „Allmand - Osterweiterung“ Die geplante gewerbliche Baufläche wurde von ursprünglich 4,2 ha auf nunmehr 2,9 ha reduziert. Die Flächenreduktion erfolgte am südlichen Rand der ursprünglich geplanten Flächen im Bereich, der durch ein 10-jährliches Hochwasser überflutet wird.</p> <p>Die Planung verstößt gegen zwei Ziele der Raumordnung. Zum einen liegt ein Teil der Fläche in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Plansatz 3.4.1 (3). Zum anderen befindet sich der östliche Bereich des Plangebietes im Regionalen Grünzug „Künzelsauer Kochertal und Kupferzeller Ebene“ nach Plansatz 3.1.1.</p> <p>Zu der Planung wurde uns zeitgleich der Bebauungsplanvorentwurf „Allmand-Osterweiterung“ der Stadt Forchtenberg vorgelegt, zu dem wir uns mit Stellungnahme vom 27.09.2018 geäußert haben. Der Bebauungsplan setzt aber anders als der Flächennutzungsplan ein Sondergebiet fest. Damit wäre der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Darüber hinaus bleibt die Abgrenzung im Flächennutzungsplan flächenmäßig hinter der Abgrenzung des Bebauungsplans zurück, da er die Grünflächen, Verkehrsflächen und Bestandsflächen nicht einbezieht.</p> <p>Die Aussagen im Erläuterungsbericht stellen teilweise auf die deutlich umfangreicheren Unterlagen der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ab. Im Erläuterungsbericht wird auf S. 11 ausgeführt, dass seitens des Regionalverbands und des Regierungspräsidiums Stuttgart in der Vergangenheit „ein</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Gewerbegebietsfläche aus dem Bebauungsplanverfahren wird eine gewerbliche Baufläche im Umfang von 2,01 ha in den Flächennutzungsplan aufgenommen</p> <p>Zu den genannten Zielverstößen wird aktuell parallel zum Bebauungsplanverfahren der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vorbereitet. Sowohl das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans als auch das Bebauungsplanverfahren dürfen erst abgeschlossen werden, wenn das Zielabweichungsverfahren positiv abgeschlossen wurde.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan wird lediglich der Teil des geplanten Gewerbegebietes als gewerbliche Baufläche aufgenommen, welcher noch nicht enthalten ist. Flächen, die bereits korrekt dargestellt sind, wurden nicht in den Geltungsbereich einbezogen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen wurden in der Begründung korrigiert. Das Zielabweichungsverfahren muss von der Stadt Forchtenberg schriftlich beantragt werden. Die Antragsunterlagen</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>positiver Abschluss eines Zielabweichungsverfahrens in Aussicht gestellt wurde“. Diesbezüglich wird auf das Protokoll zum Gespräch beim Regierungspräsidium Stuttgart am 15.05.2018 verwiesen, wo klargestellt wurde, dass die Entscheidung über eine Zielabweichung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens getroffen wird. Das Verfahren ist ergebnisoffen durchzuführen.</p> <p>Gleichwohl sollen an dieser Stelle Hinweise zu den Aspekten „Flächenbedarfsnachweis“, „Standortalternativenprüfung/Standortgebundenheit“, „Funktionserhalt des Regionalen Grünzugs“ und „Retentionsraumerhalt“ gegeben werden, da diesen im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens eine besondere Bedeutung zukommt.</p> <p>Zum Thema „Flächenbedarf“ kommen wir nach Sichtung der Begründung zum Ergebnis, dass die vorgelegte Planung mit baulich nutzbaren Flächen im Umfang von 3,1 ha als Vorratsplanung zu bewerten ist, die ca. das Zwei- bis Dreifache des unmittelbaren Flächenbedarfs umfasst.</p> <p>So geht die vorliegende Planung bei einer Plangebietsgröße von 5,2 ha auf Ebene des B-Plans (einschließlich der im FNP nicht dargestellten Bestandsflächen, Verkehrsflächen und Grünflächen) von einer gewerblich nutzbaren Fläche von 3,1 ha zuzüglich 0,3 ha innerbetrieblicher Verkehrsflächen aus. Die Bestandanlagen, die offenbar auch Tochterfirmen der Fa. Müller Coax umfassen, sind laut Planzeichnung des B-Plans 1,8 ha groß (ebenfalls einschließlich innerbetrieblicher Erschließungsanlagen und Wegeflächen) und damit ca. halb so groß wie die zukünftig baulich nutzbaren Erweiterungsflächen. Im Flächenbedarfsnachweis (Kapitel B3 der Begründung zum B-Plan, Teil 2) wird von der Notwendigkeit einer Verdopplung der Produktionsflächen gesprochen. Zum Umgang mit Lagerflächen und Flächen für die Verwaltung wird keine Aussage getroffen. Ginge man der Einfachheit halber insgesamt von einer Verdopplung aus, wären gewerbliche Bauflächen von max. 1,8 ha nötig und damit - überschlägig proportional berechnet - ein Plangebiet von ca. 2,8 bis 3,0 ha.</p> <p>Gleichzeitig geht aus den in der Begründung zum B-Plan Teil 2 dargestellten Schaubildern ein Flächenbedarf für die verschiedenen Bereiche von max. 30% bis 50% der bisherigen Fläche hervor. Damit wäre der Flächenbedarf an rein gewerblich nutzbaren Flächen bei max. 0,9 ha und die Größe des Plangebiet läge bei ca. 1,4 bis 1,5 ha. Dies entspricht im Übrigen auch den Aussagen der Fa. Müller Coax in der Besprechung beim RPS wo zunächst von ca. 0,5 - 0,7 ha erforderlicher Nutzfläche ausgegangen wurde. Nicht zuletzt wurde in den ersten Gesprächen mit dem Regionalverband im Jahr 2015 ein Gesamtflächenbedarf von 1,5 ha in den Raum gestellt.</p> <p>Bzgl. der Standortalternativenprüfung fällt auf, dass die Alternativstandorte nicht anhand eines einheitlichen Kriteriensets verglichen werden und es zu einem Ausfall bzw. einer Fehlgewichtung von Kriterien kommt. So fällt insbesondere die Negativbewertung des Standorts Rauhbusch auf, bei dem in die Bewertung nicht eingestellt wurde, dass an diesem Standort keine Ziele der Raumordnung betroffen sind, dass es eine langfristige Entwicklungsperspektive für die Fa. Müller Coax an diesem Standort gäbe und dass keine Aufwendungen für den Hochwasserschutz zu erbringen sind. Die angeführten Negativmerkmale zu Topografie, Erschließung und der Nähe zu einem schweinehaltenden Betrieb sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, da die Stadt Forchtenberg in der vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans die Ausweitung des GE Rauhbusch betreibt, einen darüber hinausgehenden Rahmenplan zur Fortentwicklung hat, der bei ca. 15 - 20 ha Gesamtgröße liegt und sich tatsächlich Firmen zur Erweiterung im GE Rauhbusch entschlossen haben. Zudem wird nicht dargelegt, dass die Fa. Müller Coax besondere Ansprüche an die Topografie, die Erschließung und die Lufthygiene hat.</p>	<p>werden aktuell vorbereitet. Bevor der Feststellungsbeschluss in der Verbandsversammlung gefasst und die Genehmigung durch das Landratsamt Hohenlohekreis beantragt werden kann, muss das Zielabweichungsverfahren positiv abgeschlossen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Standortgebundenheit sowie der Flächenbedarf wurden nochmals in einem eigenständigen Beitrag detailliert begründet. Dieser Beitrag ist Teil der Begründung.</p> <p>Die konkrete Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Belangen erfolgt im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Nicht geprüft wurden zudem Standorte im gesamten Verwaltungsraum. So wurde weder der im Verwaltungsraum liegende bestehende Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen in Niedernhall-Waldzimmern, der noch über erhebliche planerisch gesicherte Reserveflächen verfügt, geprüft, noch der nahegelegene IGD-Schwerpunkt Gewerbepark Hohenlohe, der im Rahmen der derzeit im Gang befindlichen 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 eine deutliche Erweiterung um fast 60 ha erfahren soll.</p> <p>Letztendlich wird auch im Erläuterungsbericht auf Seite 13 festgehalten, dass eine komplette Standortverlagerung der Fa. Müller Coax nicht gewünscht ist und falls diese notwendig werden sollte, sich die Firma für einen komplett neuen Standort entscheiden würde. Klar wird in dem Zusammenhang, dass es sich aus Sicht der Firma um einen Wunschstandort handelt. Es gibt also durchaus Alternativen, die aber zum einen weder vollständig untersucht noch anhand einheitlicher Maßstäbe verglichen wurden. Nicht zuletzt hat sich damit auch die Frage der Standortgebundenheit geklärt. Von einer solchen kann nicht ausgegangen werden, da die Möglichkeit der Gesamtverlagerung auch von der Firma offensichtlich gesehen wird.</p> <p>Daher haben wir auch bei diesem Punkt Bedenken.</p> <p>Letztendlich spielt die Frage der Standortgebundenheit auch bei der Beurteilung der Ausnahme zu Plansatz 3.4.1 sowie zur Zulässigkeit einer wasserrechtlichen Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG eine bedeutende Rolle. Zulässig sind Anlagen nur, wenn keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können. In dem Zusammenhang verweisen wir auf das Urteil des Niedersächsischen OVG vom 20.03.2014 (AZ 1 M/N 7/14), in dem dieser bundesrechtlich vorgegebene Begriff sehr eng ausgelegt wird. Die dort vorgenommene Deutung des Ausnahmetatbestands ergibt sich im Übrigen auch aus der Intention der damaligen Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes.</p> <p>In Bezug auf den Funktionserhalt des Regionalen Grünzugs wird darauf verwiesen, dass im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens darzulegen ist, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und dass der Zielverstoß raumordnerisch vertretbar ist. Damit ist darzulegen, dass der Funktionserhalt des Regionalen Grünzugs an dieser Stelle auch bei Umsetzung der Planung weiterhin gegeben ist.</p> <p>Von der Planung sind die Grünzugfunktionen Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention, siedlungsnaher Erholung und Bodenerhaltung und Landwirtschaft betroffen.</p> <p>Ein besonderer Blick ist aus unserer Sicht dabei auf die Funktion „Naturschutz und Landschaftspflege“ des Regionalen Grünzuges an dieser Stelle zu richten, da die Planung zu einer Beeinträchtigung des sehr guten ökologischen Zustands des Kochers im Bereich Forchtenberg führen könnte, der durch die erfolgte Kocherrenaturierung erzielt wurde. Dies gilt auch mit Blick auf die Funktion siedlungsnaher Erholung und eine mögliche Naherholungsnutzung dieses Renaturierungsbereichs. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Kocher als Vogel-Schutzgebiet unter besonderem Schutz steht. Auch für dieses Schutzgebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.</p> <p>Einzubeziehen ist auch, dass laut Begründung zu Plansatz 3.1.1 kleinräumige Freiraumbereiche zwischen Siedlungen außerhalb der Grünzäsuren besonderen Schutz vor Ausnahmefällen genießen, wenn deren Breite weniger als 1.000 m beträgt. Dieser Fall trifft vorliegend zu.</p> <p>Ebenfalls einzubeziehen ist, dass an dieser Stelle die Kombination eines kleinräumigen Regionalen Grünzuges mit einer zusätzlichen Grünzäsur zur Siedlungsabgrenzung gewählt wurde und dass bei</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>einer Zustimmung zur Planung das am Standort gebündelte Betriebsvermögen weiter erhöht wird und eine Verfestigung zukünftiger Erweiterungen zunehmend wahrscheinlicher wird. Bzgl. des Retentionsraumerhalts sind die wesentlichen Aspekte im Fachgutachten enthalten. Aus den genannten Gründen tragen wir mit Blick auf die zwei benannten Ziele der Raumordnung sowie bzgl. des Flächenbedarfsnachweises Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Standortgebundenheit sowie der Flächenbedarf wurden nochmals in einem eigenständigen Beitrag detailliert begründet. Die konkrete Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Belangen erfolgt im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens.</p>
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	22.10.2018	<p>1. Raumordnung Forchtenberg 2. Gewerbefläche F2 „Allmand – Osterweiterung“ Im Entwurf der 7. Fortschreibung des FNP wurde die geplante gewerbliche Baufläche von 4,2 ha (Stand Vorentwurf) auf 2,9 ha reduziert, indem die im südlichen Bereich der ursprünglich vorgesehenen Fläche geplante Ausgleichsfläche zurückgenommen wurde. Der baulich nutzbare Umfang der Flächen hat sich dadurch - soweit ersichtlich - nicht verändert. Geplant ist daher eine Flächendarstellung, die eine Erweiterung der baulich nutzbaren Bereiche von über 3 ha zulässt. Dies würde einer Vergrößerung des Firmengeländes um spürbar mehr als das Doppelte gleichkommen. Vorgesehen ist eine Umsetzung in mehreren Bauabschnitten – es handelt sich daher um einen langfristigen Flächenbedarf für die Fa. müller co-ax ag und ihre auf der mit A gekennzeichneten Fläche (vgl. Planurkunde zum Bebauungsplan-Vorentwurf) an-sässigen Tochterfirmen (um welche Firmen es sich insoweit konkret handelt, ist nicht mitgeteilt). Nicht erfasst sein soll danach ein Bedarf für die Firma m-tech gmbh, die zwar eine Tochterfirma ist, aber seit 2013 auf dem Grundstück Teslastraße 6 und damit außerhalb der Fläche A ansässig ist. Soweit ersichtlich hat die müller co-ax ag den Vertrieb und das Marketing des Produkts Quadax an die Firma m-tech gmbh ausgelagert, vgl. deren Homepage. Der geplanten Flächendarstellung stehen Ziele der Raumordnung entgegen - sie liegt zum einen in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach Plansatz 3.4.1 Abs. 3 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und zum anderen im Regionalen Grünzug „Künzelsauer Kochertal und Kupferzeller Ebene“ nach Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Gegen die Planung bestehen daher gegenwärtig Bedenken. Im Einzelnen: <u>I. Plansatz 3.4.1 Abs. 3 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020</u> In den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Vorranggebiete sind von Bebauung freizuhalten. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Gewerbegebietsfläche aus dem Bebauungsplanverfahren wird eine gewerbliche Baufläche im Umfang von 2,01 ha in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Standortgebundenheit sowie der Flächenbedarf wurden nochmals in einem eigenständigen Beitrag detailliert begründet. Dieser Beitrag ist Teil der Begründung. Zu den genannten Zielverstößen wird aktuell parallel zum Bebauungsplanverfahren der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vorbereitet. Sowohl das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans als auch das Bebauungsplanverfahren dürfen erst abgeschlossen werden, wenn das Zielabweichungsverfahren positiv abgeschlossen wurde. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Hochwasserthematik eng mit dem Landratsamt abgestimmt. Für das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine wasserwirtschaftliche Untersuchung durchgeführt. Die</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zu beachten ist, dass die dargestellte gewerbliche Baufläche in erheblichem Umfang in der Überflutungsfläche eines HQ 100 und eines HQ 50 liegt. Damit besteht eine hohe Hochwassergefahr. Zusätzlich ist bekannt, dass bei Starkregen durch Hangwasser zusätzlich Gefahr droht.</p> <p><u>II. PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020</u> Nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan sind die Regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten, Plansatz 3.1.1 Absatz 2 (Z).</p> <p>Nach der Begründung zu Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 können in Ausnahmefällen der Abbau von Lagerstätten, standortgebundene Anlagen, wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe und technische Infrastruktur, sowie Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport zugelassen werden, wenn es aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit oder für die Funktion des Regionalen Grünzugs unabwendbar erforderlich ist und keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen und soweit die Funktionen des Regionalen Grünzugs dadurch nicht in Frage gestellt werden.</p> <p>III. Ob ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG über die Beeinträchtigung der o.g. Ziele hinweghelfen kann, ist bislang offen - insoweit verweisen wir insbesondere auf das Protokoll zur Besprechung am 15.05.2018. Die Ausführungen auf S. 11 der Begründung zur 7. FNP-Fortschreibung, dass „als Ergebnis der Abstimmungsgespräche mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken und dem Regierungspräsidium Stuttgart in Aussicht gestellt wurde, dass ein Zielabweichungsverfahren im Hinblick auf die Erweiterung der Firma müller co-ax ag (BP Allmand-Osterweiterung) positiv abschließen zu können.“ treffen daher nicht zu.</p> <p>Es wurde insbesondere im Abstimmungsgespräch am 15.05.2018 sehr deutlich gemacht, dass das Vorhaben auf der Grundlage der bislang vorgelegten Unterlagen kritisch gesehen wird und ein positiver Abschluss der Planung derzeit (noch) nicht abgesehen werden kann. Eindringlich hervorgehoben wurde, dass überzeugende, gut nachvollziehbare und in sich stimmige Unterlagen unverzichtbar sind. Im Übrigen wird ein Zielabweichungsverfahren stets ergebnisoffen durchgeführt.</p> <p>Ob ein Zielabweichungsverfahren über die zwei im Raum stehenden Zielkonflikte hinweghelfen kann oder nicht, ist auch auf der Grundlage nun der vorgelegten Unterlagen (noch) nicht absehbar. Insoweit verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan-Vorentwurf „Allmand-Osterweiterung“ vom 28.09.2018, die inhaltlich auch für das FNP-Verfahren gilt.</p> <p>Die Gewährung einer Zielabweichung kommt u.a. nur in Betracht, wenn die Zielverstöße raumordnerisch vertretbar sind, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und ein Härtefall vorliegt.</p> <p>Ein besonders wichtiger Punkt ist in diesem Zusammenhang die Frage der Standortgebundenheit des (Gesamt)Vorhabens. Welche Betriebsbereiche sind zwingend aus welchen Gründen zusammenzufassen? Wie viele Mitarbeiter arbeiten in mehreren Bereichen? Wie häufig? Um welche Bereiche handelt es sich insoweit? Wieso sind insbesondere Vertrieb, Vermarktung und Verwaltung insgesamt im geplanten Standort unterzubringen (obwohl das für das Produkt Quadax wohl schon anders gelöst ist)? Was würde eine (teilweise) Auslagerung dieser Aufgaben bedeuten? Warum kommt eine Auslagerung der m-tech gmbh und Nutzung der Fläche in der Teslastraße 6 kombiniert mit einer Reduzierung der Osterweiterung nicht in Betracht (rund um die Teslastraße 6 scheinen sich ja mittelfristig unter Umständen weitere Möglichkeiten zu eröffnen)? Wieso ist aus heutiger Sicht eine Verdopplung der Produktionsfläche erforderlich, die dann aber in 3 Bauabschnitten umgesetzt werden soll? Wie erklärt sich, dass</p>	<p>Ergebnisse werden in der Begründung aufgenommen. Daraus geht hervor, dass die Thematik des Hochwasserschutzes nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hinreichend detailliert und sachgerecht gelöst werden kann. Die konkrete Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Belangen erfolgt im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Aussagen wurden in der Begründung korrigiert. Das Zielabweichungsverfahren muss von der Stadt Forchtenberg schriftlich beantragt werden. Bevor der Feststellungsbeschluss in der Verbandsversammlung gefasst und die Genehmigung durch das Landratsamt Hohenlohekreis beantragt werden kann, muss das Zielabweichungsverfahren positiv abgeschlossen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Standortgebundenheit sowie der Flächenbedarf wurden nochmals in einem eigenständigen Beitrag detailliert begründet. Dieser Beitrag ist Teil der Begründung.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>im Konflikt- und Maßnahmenplan der beauftragten Architekten vom Dezember 2015 nur ein Flächenbedarf von + 50 % ermittelt wurde (vgl. insoweit S. 6 der Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf)? Gibt es zu diesem Plan auch schriftliche Erläuterungen? Was wird im ersten Bauabschnitt umgesetzt? Für wann bzw. unter welchen Bedingungen sind die weiteren Bauabschnitte vorgesehen? Nach wie vor unklar ist daher der kurz-, mittel- und langfristige Umfang der erforderlichen Fläche. Wenn die Firma so schnell weiterwächst wie bisher, wie sieht das sehr langfristige Konzept für den bislang einzigen Produktionsstandort aus?</p> <p>Auch die Herleitung, warum eine Gesamtverlagerung oder eine Teilverlagerung gerade in das Gewerbegebiet Rauhbusch nicht in Betracht kommt, ist noch nicht in sich stringent und ausreichend überzeugend. Grundsätzlich ist der Bereich Rauhbusch für eine gewerbliche Nutzung geeignet – das zeigt schon das laufende Verfahren. Inwiefern die dortige Topographie, die Erschließung und die Nähe zu einem schweinehaltenden Betrieb speziell für die Firma müller co-ax ag ein Ausschlusskriterium sein soll, aber für andere Betriebe nicht, wird nicht erläutert.</p> <p>Wegen der besonderen Konfliktrichtigkeit des Standorts ist auch darzustellen, warum der bestehende Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen in Niedernhall-Waldzimmern nicht als neuer Standort für eine Teil- oder Gesamtverlagerung, insbesondere mittel- oder langfristig in Frage kommt. Dort sind noch erhebliche, bereits planerisch gesicherte (FNP plus BPL vorhanden) Reserveflächen verfügbar. Das gleiche gilt für den IGD-Schwerpunkt Gewerbepark Hohenlohe, der im Rahmen der anstehenden 18. Änderung des Regionalplans um fast 60 ha erweitert werden soll.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf näher dargelegt, sind hier weitere nachvollziehbare Ausführungen erforderlich, die gemessen an der Konfliktrichtigkeit des geplanten Standorts eine tragfähige Begründung für die geplante Fläche liefern.</p> <p>Ob eine Zielabweichung von Plansatz 3.4.1 Abs. 3 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 gewährt werden kann, hängt unter anderem entscheidend von der Beurteilung der Wasserbehörden ab. Aus der Stellungnahme der höheren Wasserbehörde (siehe unten) geht hervor, dass derzeit eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG nicht gewährt werden kann, da die Darlegung der technischen und wirtschaftlichen Gründe für eine Erweiterungsmöglichkeit nur am bisherigen Standort noch nicht hinreichend erfolgt ist.</p> <p>Darüber hinaus geht aus dem Beschluss des OVG Lüneburg vom 20.03.2014 (1 MN 7/14) hervor, dass das Raumordnungsrecht eine an § 78 Abs. 2 WHG orientierte selbstständige Beurteilung der Anforderungen des Hochwasserschutzes erfordert. Das niedersächsische Raumordnungsrecht ist insoweit mit den Vorgaben aus dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 vergleichbar. Auch dort wird nicht explizit auf das Wasserrecht Bezug genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Grünzugfunktionen betroffen sind und im weiteren Bebauungsplanverfahren und Zielabweichungsverfahren abzuarbeiten wären: Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention, siedlungsnaher Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft.</p> <p>Bei der Funktion Naturschutz und Landschaftspflege ist zu beachten, dass in den letzten Jahren der Kocher in diesem Bereich des Grünzugs aufwändig und sehr erfolgreich renaturiert wurde. Auch wenn das Plangebiet den konkreten Ort der Renaturierung nicht umfasst, muss eine negative Beeinflussung der Renaturierungsmaßnahme ausgeschlossen bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dies ist nachvollziehbar darzulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die konkrete Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Belangen erfolgt im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Es ist zudem zu beachten, dass der Grünzug an dieser Stelle zusammen mit der anschließenden Grünzäsur nur 900 m breit ist und der Grünzug ohne die Grünzäsur sogar nur noch eine Breite von 350 m aufweist. Grünzüge unter 1000 m Breite genießen laut Begründung zum Plansatz 3.1.1 besonderen Schutz.</p> <p>Der planerische Wille, über die Grünzäsur hinaus den Freiraum mit einem Grünzug zu schützen, darf nicht gänzlich ausgehöhlt werden. Insofern ist es problematisch, dass die Planung den Grünzug auf einer Länge von etwa 200 m (von den vorhandenen 350 m) beansprucht.</p> <p>Zusätzlich liegt die Planung in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Dieses ist als eigener Belang in die Abwägung einzustellen und betont darüber hinaus auch die Funktion des Grünzugs im Hinblick auf die siedlungsnahen Erholung.</p> <p>Es bestehen daher noch erhebliche Bedenken gegen die Flächendarstellung.</p> <p>Das Regierungspräsidium ist bereit, die Vorhabenträgerin im weiteren Verfahren erneut zu beraten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>II. Umwelt</p> <p>Wasser/Boden:</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des FNP GVV möchten wir als Träger der Unterhaltslast für das Gewässer I. Ordnung zu folgenden Flächen Stellung nehmen:</p> <p>Stadt Forchtenberg – Gewerbebaufläche F2 Allmand-Osterweiterung</p> <p>Aktuell läuft die Anhörung für den Bebauungsplan, zu dem wir bereits wie folgt Stellung genommen haben und die entsprechend für den FNP gilt:</p> <p>Das Baugebiet liegt mit etwa der Hälfte der Fläche im Überschwemmungsgebiet des Kochers. Nach § 78 Abs. 1 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch unter-sagt. Eine Ausweisung neuer Baugebiete kann nur zugelassen werden, wenn alle Punkte des § 78 Abs. 2 WHG kumulativ eingehalten werden. Zuständige Behörde für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG ist die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Hohenlohekreis.</p> <p>Insbesondere ist nachzuweisen, dass keine andere Siedlungsentwicklung möglich ist. Die Vorschrift lässt den Zugriff auf ein Überschwemmungsgebiet nicht schon dann zu, wenn sich für ein bestimmtes Vorhaben kein außerhalb gelegener Alternativstandort findet, sondern stellt ausdrücklich auf die Siedlungsentwicklung als solche ab. Der Begriff der Siedlungsentwicklung ist nicht mit dem Begriff der Projekt- bzw. Vorhabenentwicklung gleichzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 20.03.2014 – 1 MN 7/14 -, juris).</p> <p>Ausnahmsweise kann der konkrete Siedlungsbedarf dann eine Rolle spielen, wenn ein im oder am Rande eines Überschwemmungsgebiets angesiedelter Gewerbebetrieb eine räumliche Erweiterung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ausschließlich in das Überschwemmungsgebiet erfahren kann, wenn eine Erweiterung im sonstigen Gemeindegebiet ohne unmittelbaren Anschluss an das bestehende Betriebsgelände ausscheidet („verlängerte Werkbank“). An die Darlegung der „technischen und wirtschaftlichen Gründe“ sind aber hohe Anforderungen zu stellen. Die technischen und wirtschaftlichen Gründe sind ausschließlich nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Hierzu bedarf es der näheren Darstellung der Betriebsabläufe und welche konkreten Betriebseinrichtungen an dem Standort vorgesehen sind. Die Darlegung der technischen und wirtschaftlichen Gründe ist aus unserer Sicht noch</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Hochwasserthematik eng mit dem Landratsamt abgestimmt. Für das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine wasserwirtschaftliche Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Begründung aufgenommen. Daraus geht hervor, dass die Thematik des Hochwasserschutzes nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hinreichend detailliert und sachgerecht gelöst werden kann.</p> <p>Die Standortgebundenheit der Betriebserweiterung sowie der Flächenbedarf wurden nochmals in einem eigenständigen Beitrag detailliert begründet. Dieser Beitrag ist Teil der Begründung.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>nicht hinreichend erfolgt (Betriebsabläufe, konkret notwendig werdende Betriebseinrichtungen, mögliche Flächen, Alternativen, Abwägungsprozess).</p> <p>Das Baugebiet liegt außerdem in unmittelbarer Nähe zu einer umfangreichen Renaturierung des Kochers. Daher müssen die Beeinträchtigungen der Kocher-Renaturierung durch das geplante Gewerbegebiet in der sensiblen Kocheraue durch eine vorausschauende Planung auf ein Mindestmaß reduziert werden. Wir bitten daher, folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht Naturschutz und Landschaftspflege ist die Trennung der Ortsränder von Forchtenberg und Weißbach erwünscht. Der Abstand beträgt 900 m (regionaler Grünzug und Grünzäsur). Dies war Voraussetzung für die Renaturierung des Kochers. Daher soll der Bau und Betrieb des neuen Gewerbegebietes den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsvorsorge - soweit dies mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar ist - auf der geringstmöglichen Tallänge beeinträchtigen. Es sollte deshalb möglichst ein kurzes kompaktes Baugebiet gewählt werden, das weniger in die Länge geht, dafür aber tiefer ist. Die Baukörper sollten sich sowohl baulich wie farblich in das Landschaftsbild einpassen. - Die Eingrünung in Richtung Kocher soll mit Auegehölzen erfolgen. Silberweide, Silberpappel, Zitterpappel, Korbweide, Purpurweide, Pfaffenhütchen, Holunder. Als Rankgewächse empfehlen wir Efeu, Hopfen, Waldrebe. - Der Retentionsraum-Ausgleich soll naturnah ohne Einzäunung mit Elementen der Weichholzaue ausgestaltet werden. Eventuell könnten Wasserflächen als Amphibiengewässer durchgängig, aber ohne ständige Anbindung an den Kocher geschaffen werden. - Der Übergang vom bestehenden Gewerbegebiet, welches direkt an den Kocherdamm im Uferbereich angrenzt und dem geplanten Gewerbegebiet, welches den HQ10-Bereich ausspart, ist strömungsgünstig für den HW-Abfluss bei größeren Hochwässern anzulegen. - Der Überschwemmungsbereich bei HQ10 wird relativ häufig bei kleineren Kocher-Hochwässern um die 300 m³/s geflutet und muss auf jeden Fall von Auffüllungen, weiteren Eindeichungen und Bebauung frei bleiben. Dieser Bereich muss weiterhin aktiv an allen landschafts- und gewässerökologischen Prozessen teilhaben können. - Würde der Überflutungsbereich des Kochers weiter eingeengt, wären wesentliche Strömungsveränderungen bei größeren Hochwässern unausweichlich. Dadurch wäre mit veränderten Sedimentationsprozessen nach Hochwässern zu rechnen. Feinsediment bzw. Faulschlamm hätten sehr negative Konsequenzen auf den belebten durchströmten Kieskörper der Kochersohle. - Das Makrozoobenthos erreicht beim Kocher in Renaturierungsabschnitt Forchtenberg beim Fauna-Index den Bestwert aller großen Flüsse in Baden-Württemberg. Der Fauna-Index-Score von 0,98 wird an keiner anderen Stelle dieses Bundeslandes erreicht. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Punkte werden bei der Bewältigung der Hochwasserthematik im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren beachtet.</p>
4.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	28.09.2018	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Siehe Abschnitt „Grundwasser“.</p> <p>Es sind keine eigenen Planungen und Maßnahmen beabsichtigt, die den Plan berühren können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarsungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Die übrigen Flächen befinden sich außerhalb bestehender oder geplanter Wasserschutzgebiete.“	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Gegen die 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Netze BW GmbH	22.08.2018	Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
		20.12.2017	<i>Gegen die 7.Fortschreibung des Flächennutzungsplans haben keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Gewerbebaufläche F2: „Allmand-Osterweiterung“ Die im FNP verlaufende 20 kV-Freileitung wurde ab dem Flurstück 95812 (Gemarkung Forchtenberg) Richtung Westen entlang der L1045 durch Erdkabel ersetzt. In östlicher Richtung hat sich der Verlauf der 20 kV-Freileitung leicht geändert. Die aktuelle Trasse ist der beigefügten Leitungsauskunft zu entnehmen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Änderungen der Kabeltrassen werden im Flächennutzungsplan angepasst.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	unitymedia GmbH	11.09.2018	Wir haben bereits mit Schreiben vom 03.01.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		03.01.2018	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	IHK Heilbronn-Franken	30.08.2018	Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	03.09.2018	Es werden keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Nordostwürttemberg (NOW)	27.09.2018	Bei den übrigen Gewerbebauflächen F1, F2 und F3 werden keine Belange des Zweckverbandes NOW berührt. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren!	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
10.	Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V.	31.08.2018	Nach Rücksprache mit unseren ortsansässigen Delegierten Herrn Peter Lutz und Herrn Friedhelm Weckert, konnten wir in Erfahrung bringen, dass grundsätzlich nichts gegen das geplante Vorhaben spricht. Wie jedoch bereits in unserem Schreiben vom 12.01.2018 zum Ausdruck gebracht. Besteht gegen die Planung insoweit Bedenken, dass sehr hochwertige landwirtschaftlich Fläche überplant werden, die der landwirtschaftlichen Produktion somit für immer entzogen werden. [...] Der Landwirtschaft sollte daher in der Abwägung ein stärkeres Gewicht beigemessen werden und die Konzentrationsfläche auf landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen geplant werden. Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Standortgebundenheit der Betriebserweiterung sowie der Flächenbedarf wurden nochmals in einem eigenständigen Beitrag detailliert begründet. Dieser Beitrag ist Teil der Begründung. Die geplante Ausweisung der gewerblichen Bauflächen wird aufgrund des bestehenden Bedarfs höher gewichtet, als die Belange der Landwirtschaft. Es wird angestrebt bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.
11.	LNV Baden-Württemberg	06.11.2018	2. Konkrete Bauflächen Gewerbebaufläche F2: Allmand-Osterweiterung Die Fläche ist unverändert problematisch. Wir verweisen auf unsere beiden Stellungnahmen vom 26.1.18 zur FNP-Fortschreibung sowie vom 8.10.18 zum Bebauungsplanorentwurf. Die Vorgaben des § 78 Abs.2 WHG sind auch auf Flächennutzungsplanebene zu beachten. Der Hinweis auf § 61 Abs.1 BNatSchG fehlt in der Begründung.	Die Fläche F2 Allmand – Osterweiterung wurde im Rahmen der 7. Fortschreibung zunächst zurückgestellt. Die Aufnahme der Fläche wird nun in einem eigenständigen Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan weitergeführt. Für das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine wasserwirtschaftliche Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Begründung aufgenommen. Daraus geht hervor, dass die Thematik des Hochwasserschutzes nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde auf

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wie in unserer Stellungnahme v. 8.10.18 aufgeführt, kann das Ergebnis des geplanten Zielabweichungsverfahrens nicht bereits zu Beginn feststehen, da sonst die Beteiligungsrechte verletzt werden.</p>	<p>Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hinreichend detailliert und sachgerecht gelöst werden kann. Der Plangeber darf von einer abschließenden Konfliktbewältigung Abstand nehmen, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung des Plans sichergestellt ist. Um die Durchführung der als Folge planerischer Festsetzungen gebotenen Maßnahmen einem anderen Verfahren im Sinne der Rechtsprechung überlassen zu können, muss der Plangeber hinreichend sicher darauf vertrauen dürfen, dass dort für die offengebliebenen Fragen eine sachgerechte Lösung gefunden wird. Das Gebot der Konfliktbewältigung schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln nicht aus. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung ist erst überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar sei, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht werden lösen lassen. Die Thematik des Hochwasserschutzes kann in diesem Fall nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hinreichend detailliert und sachgerecht gelöst werden. Bezüglich der Zielverstöße zu den Festlegungen im Regionalplan wird aktuell parallel zum Bebauungsplanverfahren der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vorbereitet. Sowohl das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans als auch das Bebauungsplanverfahren dürfen erst abgeschlossen werden, wenn das Zielabweichungsverfahren positiv abgeschlossen wurde. Die Zulassung einer Zielabweichung bzw. die Möglichkeit eines positiven Abschlusses eines Zielabweichungsverfahrens ist ergebnisoffen.</p>
12.	Gemeinde Hardthausen	28.08.2018	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Gemeinde Schöntal	04.09.2018	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	GVV Hohenloher Ebene	05.09.2018	Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Stadt Öhringen	28.09.2018	Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
16.	Stadt Möckmühl	21.08.2018	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadt Neuenstadt	07.09.2018	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.